



Gründungsleitfaden - GmbH Schritt für Schritt in die Selbständigkeit

Sehr geehrte Leser/innen,

Schon Wolfgang Goethe wusste „Aller Anfang ist schwer“. Doch keine Sorge mit ein wenig Unterstützung können Unternehmen in Österreich rasch und einfach gegründet werden. Wir haben Ihnen einen Leitfaden zusammengestellt, welcher Ihnen als kurze Übersicht der notwendigen Behördenwege dienen soll.

Neugründungsförderung

Neugründungen und Betriebsübernahmen sind, sofern Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, von vielen Gebühren und Abgaben befreit.

Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für alle durch die Gründung veranlassten behördlichen Schriftstücke und Amtshandlungen

Ev. Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren für die Eintragung ins Grundbuch

Gerichtsgebühren Firmenbuch

Lohnnebenkosten

KFZ-Ummeldungen

Das amtliche NeuFö-Formular kann auf der Homepage, www.bmf.gv.at, heruntergeladen und bei der Wirtschaftskammer bzw. beim Gründerservice oder der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausgefüllt und bestätigt werden. Dieses Formular ist in Folge den jeweiligen Anmeldeunterlagen beizulegen. Für die Ausstellung der Förderungsbestätigung ist kein Termin erforderlich.

Gesellschaftsvertrag

Für die Gründung der GmbH ist ein Gesellschaftsvertrag, welcher alle Rechte und Pflichten der Gesellschafter regelt, Voraussetzung. Er muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die GmbH nur einen einzigen Gesellschafter hat. Bei der GmbH ist die Haftung auf die Einlage der Gesellschafter beschränkt, trotzdem kann eine Haftung der GmbH-Geschäftsführer auch mit dem Privatvermögen entstehen. Um handlungsfähig zu sein, muss ein handelsrechtlicher Geschäftsführer benannt werden.



Firmenbuch und Firma

Die GmbH entsteht erst mit Eintragung ins Firmenbuch. Diese ist daher zwingend vorzunehmen. Es sind zumindest die Haftungsverhältnisse (inkl. Einlage) der Gesellschafter, die Vertretungsbefugnisse, sowie der Firmenwortlaut einzutragen.

Bei Eintragung ins Firmenbuch ist unter Personen-, Sach- oder Fantasienamen zu wählen, die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ist zwingend hinzuzufügen.

Gewerbeberechtigung

Die GmbH ist rechtsfähig und muss für eine gewerbliche Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung erlangen. Dies ist erst nach Eintragung ins Firmenbuch möglich. Für die Erlangung der Gewerbeberechtigung, muss ein gewerberechtl. Geschäftsführer bestellt werden, der die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Dies kann entweder (einer) der handelsrechtlichen Geschäftsführer oder ein zumindest für die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit beschäftigter, voll versicherungspflichtiger Dienstnehmer der GmbH sein.

Die Gewerbebeanmeldung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) zu erstatten.

Die Aufnahme der Tätigkeit Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits ab dem Tag der Gewerbebeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich. Die Gewerbeausübung von sog. Zuverlässigkeitsgewerben (§95 GewO) ist allerdings erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids möglich. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid innerhalb von drei Monaten erlassen.

Personen mit Wohnsitz in Österreich während der letzten 5 Jahre haben zur Gewerbebeanmeldung folgende Dokumente mitzubringen:

Freies Gewerbe (kein Befähigungsnachweis erforderlich):

Reisepass

Reglementiertes Gewerbe (Befähigungsnachweis erforderlich):

Reisepass

Befähigungsnachweis (Meisterprüfungszeugnis, Arbeitszeugnisse etc.) oder erteilte individuelle Befähigung

Personen, die nicht oder < 5 Jahre in Österreich wohnhaft sind benötigen zusätzlich:

Meldebestätigung des Herkunftslandes (Auslandes) (über jenen Zeitraum der letzten 5 Jahre, in denen der Wohnsitz im Ausland war)

Strafregisterbescheinigung von den letzten 5 Jahren des Wohnsitzes (nicht älter als 1 Monat, in deutscher Übersetzung von einem gerichtlich beeideten Übersetzer)



Für die Bestellung des gewerberechlichen Geschäftsführers, sind neben den beschriebenen Personaldokumenten und einem eventuellen Befähigungsnachweis zusätzlich:

gegebenenfalls die Anmeldebestätigung bei der Gebietskrankenkasse, sowie die schriftliche Erteilung der Anordnungsbefugnis durch die Gewerbeinhaberin und die schriftliche Einverständniserklärung des gewerberechlichen Geschäftsführers betreffend seine Bestellung und Erteilung der Anordnungsbefugnis mitzubringen

Auch ein aktueller Firmenbuchauszug für die Gewerbeanmeldung ist beizubringen.

Betriebsanlagengenehmigung

Die Betriebsanlage zum Betrieb des Unternehmens bedarf einer Bewilligung, wenn durch die von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen (Lärm, Rauch, Schmutz, etc.) insbesondere die Nachbarn, aber auch allgemein die Umwelt, negativ betroffen sein können.

Die Genehmigung erteilt die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat).

Bei dieser kann auch geklärt werden, ob Sie für die Betriebsanlage eine Genehmigung benötigt wird. Liegt bereits eine Betriebsanlagengenehmigung der Gewerbebehörde vor, bleiben diese Bescheide – soweit nichts geändert wurde – bestehen.

In der Regel sind der Anlageninhaber, die Gewerbebehörde und fallweise das Arbeitsinspektorat im Besitz aller Unterlagen.

Die Gewerbeanmeldung und die Betriebsanlagengenehmigung sind zwei voneinander unabhängige Verfahren. Daher können Sie die Gewerbeanmeldung auch dann vornehmen, wenn Sie eine unter Umständen erforderliche Betriebsanlagengenehmigung noch nicht eingeholt haben.

Meldung an das Finanzamt:

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit sowie der Standort des Unternehmens und die Gesellschafterstruktur müssen auch innerhalb eines Monats nach Aufnahme dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen stehen dazu Standardformulare zum Download zur Verfügung.

Im Zuge dessen ist auch um Zuteilung eine Steuernummer für die Gesellschaft anzusuchen. Diese ist dann bei jedem weiteren Kontakt bzw. Schriftverkehr mit dem Finanzamt anzugeben. Wer EU-Binnenmarktgeschäfte tätigen möchte, kann bei der erstmaligen Anmeldung auch die Zuteilung einer Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID-Nummer) für das Unternehmen beantragen.



Meldung an die SVA:

Für Gesellschafter besteht prinzipiell keine Pflichtversicherung. Die Pflichtversicherung der Geschäftsführer in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung richtet sich nach Beteiligungsverhältnis und etwaigen Anstellungsverhältnissen. Die Versicherungspflicht ist innerhalb eines Monats an die SVA oder die zuständige Gewerbebehörde zu melden.

Leitfaden für die Gründung einer GmbH

(in Anlehnung an SWK Die GmbH in der Praxis, 82. Jahrgang, S. 68-72 Christian Fritz):

1. Festlegung der gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen

Beratung durch Notariat und Steuerberatungskanzlei mit den Gründungsgesellschaftern

2. Abschluss Gesellschaftsvertrag oder Errichtungserklärung

Erfolgt durch das Notariat in Anwesenheit aller Gesellschafter (bzw. durch deren Vertretungsorgane)

3. Aufsetzen einer Spezialvollmacht (optional)

Sollte die Anwesenheit aller Gesellschafter nicht möglich sein, kann durch eine Vollmacht der Gesellschafter, das Vertretungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

4. Nachweis der organschaftlichen Vertretung (gilt nur im Konzern)

5. Bestellung der Geschäftsführung

Erfolgt durch die Gründungsgesellschafter, es muss mindestens eine physische Person zum GF bestellt werden. Die Bestellung kann durch den Gesellschaftsvertrag (siehe 2.) oder durch einen Gesellschafterbeschluss erfolgen. Auch hier sieht das Gesetz eine Beglaubigung durch den Notar vor. Soll ein akademischer Grad des Geschäftsführers in das Firmenbuch eingetragen werden, ist die entsprechende Urkunde beizulegen.

6. Eröffnung eines Gesellschaftskontos bei einer inländischen Bank

Die Eröffnung wird vom Geschäftsführer vorgenommen. Die Firma wird mit dem Zusatz „in Gründung“ angeführt. Der Nachweis wird mit einer Ausfertigung des Notariatsaktes über den Abschluss des Gesellschaftsvertrages erbracht (siehe Punkt 2.)

7. Leistung der Stammeinlage

In Höhe von zumindest EUR 5.000,-- in bar (Aufstockung des Stammkapitals innerhalb von 10 Jahren zwingend)



8. Beglaubigter Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch

Alle Geschäftsführer unterzeichnen den Antrag an das Handelsgericht Wien. Den Antrag setzt der Notar auf. Inhalt ist: Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftszweig, Zustellungsanschrift, Datum des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, Höhe des Stammkapitals, Stichtag des Jahresabschlusses, Allfällige Bestimmungen über eine befristete Dauer der Gesellschaft, Gesellschafter (Namen und Geburtsdaten, übernommene Stammeinlage, geleistete Stammeinlage), optionale Infos zum Aufsichtsrat, Daten des Geschäftsführer (Name, Geb.Datum, Beginn der Vertretung, Vertretungsumfang);

Wichtige Beilagen zur Firmenbuchanmeldung: Gesellschaftsvertrag, Beschluss über die Geschäftsführerbestellung, Bescheinigung über die Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer, Erklärung der Geschäftsführer, dass sich die Bareinlagen zu ihrer freien Verfügung befinden, Musterzeichnung aller Geschäftsführer, Vollmacht für Gesellschaftsgründung (optional), Erklärung der Neugründung (NeuFöG)

9. Prüfung durch das Firmenbuchgericht

Prüfung durch gerichtlichen Rechtspfleger

10. Registrierung im Firmenbuch & Veröffentlichung der Eintragung

Im Amtsblatt der Wiener Zeitung und Ediktsdatei (gebührenpflichtig). Die GmbH erlangt ihre volle Rechtspersönlichkeit

11. Übermittlung des Firmenbuchauszuges samt Kostenvorschreibung

An Zustellungsbevollmächtigten

12. Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum Zeitpunkt der Eintragung

Unter Hilfestellung des Steuerberaters/Treuhänders

13. Gewerbeanmeldung und Geschäftsführeranzeige

Beim örtlichen Stadtmagistrat (MA63) durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer

Beilagen: Firmenbuchauszug, Erklärung über die interne Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers (muss die Befähigung nachweisen, dass er die notwendigen Kenntnisse besitzt), persönliche Dokumente des gewerberechtl. Geschäftsführers, Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen, Anmeldung Sozialversicherung, Nachweis über die Anordnungsbefugnis des gewerberechtl. Geschäftsführers

14. Mitteilung über die Betriebseröffnung

Beim Sitzfinanzamt für Steuernummer und UID-Nummer; bei Wiener Gebietskrankenkasse für die GmbH als Dienstgeber; beim Magistrat für die Zuteilung einer Steuernummer zur Entrichtung der Kommunalsteuer und sonstiger Gemeindeabgaben, eventuell örtliche Telefonbuchstelle: Zulassung einer Telefonnummer

15. Registrierung beim Datenverarbeitungsregister

16. Abschluss eines Anstellungsvertrages mit jedem Geschäftsführer



17. Beschaffung der Drucksorten

Auf allen, an einen bestimmten Empfänger gerichteten, Geschäftspapieren und Bestellscheinen sind folgende Daten aufzunehmen:

- Rechtsform
- Firma und Gesellschaft
- Sitz des Unternehmens
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Besonderheiten bestehen nur noch bei der Erstellung einer Homepage (E-Commerce-Gesetz).

Ihr Steuerberater ist Ihnen gerne bei allen Schritten behilflich oder übernimmt diese für Sie.